

FAQ-Liste (Stand Dezember 2020)

Welche Rolle haben die Spitzenverbände bei der Umsetzung dieses Förderprogramms?

Ihre Spitzenverbände stehen Ihnen im gesamten Verfahren gemeinsam mit PTJ für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Es wird empfohlen, diese Möglichkeiten zu nutzen.

Welche Rolle hat PTJ bei der Umsetzung dieses Förderprogramms?

PTJ wurde von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW mit der Umsetzung des Förderaufrufs beauftragt. PTJ steht Ihnen gemeinsam mit den Spitzenverbänden für Beratung und Unterstützung in allen Phasen der Bearbeitung zur Verfügung. Dafür bietet PTJ montags eine Onlinesprechstunde an und ist zu festen Zeiten telefonisch erreichbar.

Darüber hinaus ist PTJ auch für die fachliche und betriebswirtschaftliche Bewertung Ihrer Förderanträge zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW verantwortlich. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat wird PTJ mit den zur Förderung ausgewählten Projekten die Antragsphase gestalten. Diese endet mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. In der anschließenden Umsetzungsphase wird PTJ Sie bei fachlichen und administrativen Fragen unterstützen und begleiten.

Was passiert, nachdem ich meinen Förderantrag bis zum Ende der Einreichfrist am 15.11.2020 eingereicht habe?

Wenn Sie Ihren Antrag über die im Förderaufruf genannte Adresse eingereicht haben, wird er bei PTJ zunächst einer Eingangsprüfung unterzogen, die sich zunächst nur auf Vollständigkeit und generelle Förderfähigkeit bezieht. Nach Abschluss dieser Eingangsprüfung erhalten Sie eine Mitteilung, die Sie über das Ergebnis dieser Prüfung informiert, auch über ggf. noch nachzureichende Unterlagen. Dabei wird Ihnen auch die Antragsnummer mitteilt, unter der Ihr Förderantrag bei PTJ weiterbearbeitet wird.

Zum Ablauf der Frist haben PTJ eine Vielzahl an Anträgen erreicht und es wird einige Zeit benötigen, bis die Bearbeiter*innen bei PTJ Ihrem Antrag eine Antragsnummer zugewiesen haben. Bitte haben Sie ein wenig Geduld.

Wie läuft das Prüf- und Bewilligungsverfahren ab?

Nach Eingang Ihres Antrags über die im Förderaufruf genannte Adresse erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung und dann eine Antragsnummer. Anschließend werden Ihre Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und generelle Förderfähigkeit geprüft. Im Anschluss erfolgt eine fachliche Bewertung durch PTJ an Hand einer Bewertungsmatrix (siehe Matrix im Download).

Anträge, die als besonders förderwürdige und modellhafte Vorhaben eingestuft werden (Förderkategorien 1 und 2), werden in einem laufenden Verfahren durch den Stiftungsrat zur Förderung ausgewählt. Sollte dies für Ihr Vorhaben zutreffen, wird sich PTJ mit Ihnen in Verbindung setzen.

Alle weiteren Anträge werden dem Stiftungsrat zum Beschluss in einer Sitzung im ersten Quartal 2021 zur Entscheidung vorgelegt. Ein Sitzungstermin ist noch nicht festgelegt.

Nach Beschluss des Stiftungsrates über die Förderwürdigkeit eines Antrages erhalten Sie eine Benachrichtigung von PTJ. Ihr Vorhaben wird von PTJ abschließend geprüft und für die Bewilligung vorbereitet. In dieser Phase kann es sein, dass PTJ weitere prüffähige Unterlagen bei Ihnen nachfordert. Sind alle Unterlagen vorhanden und plausibilisiert, erhalten Sie eine Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheids mit allen notwendigen Anlagen. Aufgrund der hohen Anzahl zu bewilligender Anträge und rechtlich notwendiger Prüfungen kann die Ausstellung des Zuwendungsbescheides erst einige Wochen nach Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Planen Sie dies bei der Umsetzung Ihrer Maßnahme ein. Der Maßnahmenbeginn darf erst nach schriftlicher Bewilligung erfolgen, also bei Vorliegen des Zuwendungsbescheids.

Besteht die Möglichkeit des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns?

Vor dem Hintergrund der obigen Schilderungen zum Entscheidungsverfahren werden sich die Fristen der Bearbeitung deutlich verschieben. Deshalb räumt die Stiftung den ausgewählten Vorhaben die Möglichkeit eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf Antrag ein. Die ausgewählten Vorhaben werden nach der Auswahlrunde über diese Möglichkeit informiert und können einen entsprechend begründeten Antrag bei PTJ einreichen. Dieser wird von PTJ geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann Ihnen von PTJ eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt werden, von der Sie dann Gebrauch machen können. PTJ wird dieses Verfahren allen Antragstellenden erläutern.

Wenn die Bearbeitungsfristen sich verschieben, was bedeutet das für den Projektbeginn und die Laufzeit meines Vorhabens?

Derzeit geht die Stiftung davon aus, jedem zur Förderung ausgewählten Vorhaben ein Jahr zur Umsetzung des Projektes gewährleisten zu können. Die konkrete Laufzeit Ihres Projektes erfahren Sie mit dem Bewilligungsbescheid bzw. mit der Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Wann und in welcher Höhe kann ich nach einer Bewilligung Fördermittel abrufen?

Für das Förderprogramm gilt die vorschüssige Zahlungsweise, wie die Landeshaushaltsordnung sie für Landesförderungen vorsieht. Über das weitere Verfahren wird jeder Zuwendungsempfänger bzw. jede Zuwendungsempfängerin im Rahmen der Antragsphase informiert. Die Tranchen des jeweiligen Mittelabrufs bestimmen sich nach den geplanten Ausgaben innerhalb des Projektplans. Regelungen zum Mittelabruf sind zudem im Zuwendungsbescheid enthalten.

Was muss ich im Hinblick auf De-minimis- und Beihilferegelungen beachten?

Im Rahmen der Antragstellung haben Sie eine Erklärung zu weiteren Förderungen nach „De-minimis, Dawi-Denimis und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ abgegeben. Bewilligungen bis zum 30.06.2021 werden nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der Fassung vom 24.03.2020 bzw. der Verlängerung vom 09.11.2020 erteilt. Im Rahmen

dieser Regelungen kann jedes geförderte Unternehmen bis zu 800.000 Euro beihilfefrei gestellte Förderung erhalten. Für alle Bewilligungen ab dem 30.06.2021 wird die De-minimis-Verordnung zugrunde gelegt.